

# Zusammenfassung Conflicts of Interests Policy

Die nachstehende Zusammenfassung unserer globalen Weisung betreffend Interessenkonflikte beschreibt, wie wir tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte ermitteln und lösen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für Sie entstehen können.

## 1. Einleitung

Die Credit Suisse Group («wir» oder «unser») hat eine globale Weisung (die «Weisung») eingeführt, die auf Handlungen oder Transaktionen mit oder innerhalb der Credit Suisse Group eingeht, welche – wie nachstehend in Abschnitt 4.2 ausführlicher beschrieben – zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen können («Interessenkonflikte» bzw. jeder einzelne davon ein «Interessenkonflikt»). Ziel dieser Weisung ist der Schutz unseres Ansehens als transparente, integre und faire Bank, die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Erhaltung des Vertrauens unserer Kunden und Gegenparteien. Die Weisung ist ein Teil unserer laufenden Verpflichtung, uns bei der Bewältigung von Interessenkonflikten



nach den höchsten Massstäben ethischen Verhaltens zu richten. In diesem Dokument sollen die wichtigsten Aspekte dieser Weisung zusammengefasst werden.

## 2. Die Weisung

Wir sind bestrebt, Handlungen oder Transaktionen, die möglicherweise einen Konflikt (i) zwischen unseren Interessen bzw. den Interessen unseres Personals und den Interessen unserer Kunden oder (ii) zwischen den Interessen von zwei oder mehreren unserer Kunden aufwerfen könnten, zu identifizieren, zu kontrollieren und nötigenfalls zu verbieten.

Für die Unternehmen der Credit Suisse Group, die in den Geltungsbereich der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und damit verbundener Regelungen («MiFID II») fallen (auch infolge der Umsetzung dieser Regelungen in Grossbritannien), bestehen spezielle Vorschriften zur Vermeidung, Lösung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die gegebenenfalls von den für andere Unternehmen geltenden Vorschriften abweichen können.

## 3. Begründung

Wie jeder weltweit tätige Finanzdienstleister, der einer Vielzahl von Geschäften und Aktivitäten nachgeht, stehen auch wir regelmässig potenziellen Interessenkonflikten gegenüber. Wir bemühen uns, solche Konflikte mit einem Höchstmass an Integrität und Fairness zu regeln. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, arbeiten wir kontinuierlich und proaktiv an der Identifikation, Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten, um den Anschein und das Eintreten von Unregelmässigkeiten zu vermeiden.

#### 4. Identifikation von Interessenkonflikten

##### 4.1. In einem integrierten, weltweit tätigen

Finanzdienstleistungsunternehmen sind Interessenkonflikte unvermeidbar. Wir sind in vielen Geschäftsbereichen aktiv und erbringen eine Vielzahl von Dienstleistungen, bei denen die Gefahr besteht, dass die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigt werden. Hierzu zählen folgende:

- a) Handel im Namen von Kunden
- b) Handelsgeschäfte für eigene Rechnung
- c) Verwaltung von Anlageportfolios
- d) Kreditvergabe
- e) Entgegennahme von Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Geldmitteln
- f) Freiwillige Verwaltungshandlungen (einschliesslich Stimmrechtsausübung)
- g) Beratung zu Anlagen, Unternehmensfinanzierung oder in sonstigen Finanzangelegenheiten
- h) Zeichnung und/oder Platzierung von Wertschriften
- i) Veröffentlichung von Anlage-Research

##### 4.2. Eine präzise Definition bzw. eine abschliessende Aufzählung aller tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus unserer gesamten Geschäftstätigkeit ergeben können, ist nicht möglich. Es gibt jedoch mehrere, voneinander abgrenzbare Konfliktkategorien:

###### a) **Interessenkonflikte zwischen Kunden und Bank**

Zwischen den Kundeninteressen und den Interessen einer bestimmten Geschäftseinheit bzw. der Credit Suisse Group insgesamt können Interessenkonflikte bestehen. So beispielsweise in Situationen, in denen wir in unfairer Weise zum Nachteil eines Kunden begünstigt werden.

###### b) **Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Kunden**

Auch zwischen verschiedenen Kunden oder verschiedenen Kundengruppen können potenzielle Interessenkonflikte bestehen. In solchen Fällen könnte etwa ein Kunde eine Vorzugsbehandlung geniessen, die einen anderen Kunden benachteiligt.

###### c) **Interessenkonflikte zwischen Personal und Kunden**

Auch die Interessen Einzelner unseres Personals (oder anderer zuständiger vertretungsberechtigter Personen) können zu den Interessen eines Kunden im Widerstreit stehen. In diesen Fällen stimmen die Interessen des Personals (bzw. der zuständigen vertretungsberechtigten Person) nicht notwendigerweise mit den Interessen eines Kunden überein.

###### d) **Interessenkonflikte zwischen Personal und Bank**

Auch zwischen den Interessen der Bank und ihrem Personal können Konflikte bestehen, die das Personal dazu veranlassen können, aus persönlichen Motiven zu handeln, die von den Interessen der Bank abweichen.

###### e) **Interessenkonflikte mit externen Gesellschaften / Lieferanten**

Interessenkonflikte können im Hinblick auf externe Gesellschaften oder Lieferanten entstehen, wenn die Beziehungen potenziell zu Vorzugsbehandlung oder Entscheidungen, die sich möglicherweise auf Kunden oder Personal auswirken, führen können.

#### 5. Umgang mit Interessenkonflikten

##### 5.1. Wir setzen verschiedene Verfahren zur Identifikation und zur Verhinderung oder Lösung von Interessenkonflikten ein. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Physische und elektronische Informationsbarrieren zur Unterbrechung und Kontrolle des Informationsflusses zwischen bestimmten Geschäftsbereichen
- b) Kontrolle der korrekten Funktionsweise dieser Informationsbarrieren
- c) Systeme zur Kontrolle angedachter oder unternommener Aktivitäten und zur Beurteilung, ob solche Aktivitäten zu Interessenkonflikten führen können
- d) Anwendung eines «Reputational Risk Review Process» zur Eskalation von Interessenkonflikten, die sich nicht mit den üblichen Lösungsverfahren bewältigen lassen
- e) Bereitstellung interner Richtlinien und Schulungen für das betroffene Personal, um dieses für Konfliktpotenzial zu sensibilisieren und den korrekten Umgang mit eingetretenen Interessenkonflikten sicherzustellen
- f) Führen von Registern durch zur Credit Suisse Group gehörende Divisionen oder Geschäftseinheiten, in denen potenzielle Konflikte, die für die betreffende Division oder Geschäftseinheit relevant sein könnten, sowie entsprechende Richtlinien und Verfahren zur Risikominderung aufgezeigt werden

##### 5.2. Diese Weisung wird auf allen Stufen innerhalb der Credit

Suisse Group durch zahlreiche weitere Weisungen und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten ergänzt. Hierzu zählen unter anderem die Weisungen zu Informationsbarrieren, zu Eigengeschäften, zu ausserbetrieblichen Geschäftsaktivitäten, zu Geschenken und Einladungen, zur Zuteilung bei Neuemissionen und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse.

#### 6. Einsatz von Offenlegungen

##### 6.1. Die Offenlegung eines Interessenkonflikts ist in Fällen zu erwägen, in denen die Bank alle zumutbaren Anstrengungen zur Bewältigung eines Interessenkonflikts unternommen hat, diese aber nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit die Risiken einer Verletzung der Interessen eines Kunden zu vermeiden. In gewissen Fällen kann die Bank sich dagegen entscheiden, eine Transaktion auszuführen oder sich daran zu beteiligen. In diesen Situationen ist keine Offenlegung erforderlich. In einigen Rechtsordnungen sind die Offenlegung und deren Inhalt durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben.

##### 6.2. Wenn die betreffenden Aktivitäten von einem Unternehmen der Credit Suisse Group ausgeführt werden, das in den Geltungsbereich der MiFID II fällt (auch infolge der Umsetzung dieser Regelungen in Grossbritannien), und dieses Unternehmen nicht hinreichend sicher ist, dass die getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Bewältigung von Interessenkonflikten ausreichen, um die Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu verhindern, muss das betreffende Unternehmen dem Kunden gegenüber Folgendes offenlegen, bevor es Geschäfte für diesen tätigt:

- a) Die allgemeine Art oder die Ursachen eines solchen Interessenkonflikts
- b) Die zur Minderung des betreffenden Interessenkonflikts ergriffenen Massnahmen

Die Offenlegung muss:

- a) über einen dauerhaften Datenträger erfolgen,
- b) eindeutig festhalten, dass die vom betreffenden Unternehmen zur Vermeidung oder Lösung des Interessenkonflikts getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nach vernünftigem

- Ermessen nicht ausreichen, um die Gefahr einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen abzuwenden,
- c) eine genaue Beschreibung des Interessenkonflikts beinhalten, der bei der Erbringung von Dienstleistungen eintritt,
  - d) dem Kunden die Risiken erläutern, die sich infolge des Interessenkonflikts ergeben, und
  - e) eindeutige, ausführliche Formulierungen (unter Berücksichtigung der Art des Kunden) enthalten, und den Kunden somit in die Lage versetzen, eine fundierte Entscheidung zu treffen, ob die Transaktion oder Dienstleistung dennoch ausgeführt werden soll.



**CREDIT SUISSE GROUP**

Paradeplatz 8

8001 Zürich

Schweiz

Tel.: +41 44 212 16 16

[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)